26. Betreten und Befahren von Grundstücken

[1]Verordnungen nach Art. 26 gelten auch für die Eigentümer und Besitzer der betroffenen Grundstücke. [2]Auf Art. 16 PAG (Platzverweisung durch die Polizei) und Art. 9 Abs. 2 POG (Weisungsrecht der Sicherheitsbehörden) wird hingewiesen. [3]Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht gemäß Art. 26 ff. BayNatSchG kann gemäß Art. 31 BayNatSchG eingeschränkt werden.